

Statuten

der

mooh Genossenschaft
(mooh société coopérative)
(mooh società cooperativa)
(mooh Cooperative)

vom 6. Mai 2021

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma

Unter der Firma

mooh Genossenschaft
(mooh société coopérative)
(mooh società cooperativa)
(mooh Cooperative)

besteht im Sinne von Art. 828 ff. OR auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft (nachfolgend die "**Genossenschaft**" genannt).

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in Zürich.

Art. 3 Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder durch die bestmögliche Vermarktung und/oder Verarbeitung der Milch.

² Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen und Gesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Genossenschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für verbundene Gesellschaften und Dritte eingehen.

Art. 4 Mittel

Der Erreichung des Zwecks dienen insbesondere:

1. die Milchbewirtschaftung durch die Genossenschaft;
2. die Beteiligung an und Gründung von Unternehmen, die dem Zweck der Genossenschaft dienen;
3. die Bewirtschaftung des Genossenschaftsvermögens;
4. die Beratung der Mitglieder;
5. die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder in Branchen- und Interessenorganisationen nach Massgabe von Art. 5 dieser Statuten.

Art. 5 Interessenvertretung

¹ Die Genossenschaft vertritt die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Branchen- und Interessenorganisationen.

² Die Genossenschaft kann sich im Rahmen ihres Zweckes an Branchen- und Interessenorganisationen beteiligen.

³ Dabei ist die Genossenschaft berechtigt, die von Branchen- und Interessenorganisationen erhobenen Beiträge auf ihre Mitglieder oder auf Lieferanten zu überwälzen (z.B. SMP, BOM usw.). Die Überwälzung erfolgt durch Verrechnung auf der abgelieferten Milch.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

Ausser in der Errichtungsphase werden als Mitglieder der Genossenschaft in der Regel nur aktive Milchproduzenten aufgenommen, die auf eigene Rechnung und Gefahr einen Landwirtschaftsbetrieb führen.

Art. 7 Entstehen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft entsteht mit der Aufnahme des Mitglieds durch den Verwaltungsrat gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung des Mitglieds.

² Der Verwaltungsrat kann die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in einem Reglement festsetzen.

³ Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Genossenschaft als für sie verbindlich.

⁴ Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Abweisungsentscheids schriftlich und begründet zuhanden der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch die Aufgabe der Milchproduktion, den Austritt (Art. 9) oder Ausschluss (Art. 10) sowie den Tod des Mitglieds, den Konkurs und die Auflösung der Genossenschaft.

Art. 9 Austritt

Der Austritt ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Art. 10 Ausschluss

¹ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen, welche Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht erfüllen oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln.

² Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Abweisungsentscheids schriftlich und begründet zuhanden der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Mitgliedschaft bleibt bis zum Rekursentscheid bestehen.

Art. 11 Vermögensanspruch bei Erlöschen der Mitgliedschaft

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vermögen der Genossenschaft.

Art. 12 Ablieferungspflicht

¹ Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung sind die Mitglieder der Genossenschaft verpflichtet, sämtliche produzierte Milch zu den aktuell geltenden Konditionen an die Genossenschaft zu verkaufen und diese regelmässig abzuliefern. Ausgenommen davon ist die für den Ortskonsum (Eigenverbrauch) beanspruchte Milch sowie die auf dem Hof von direktvermarktenden Milchproduzenten für Endkonsumenten verarbeitete Milch. Mitglieder, bei welchen die mooh nicht Erstmilchkäuferin ist, leisten der Genossenschaft einen jährlichen Unkostenbeitrag; die Höhe des Unkostenbeitrages soll sich an den - durch die Mitgliedschaft - verursachten Kosten orientieren.

² Das Mitglied ist verpflichtet, die von der Genossenschaft festgesetzten Anforderungen an die Milch zu erfüllen und die Genossenschaft umgehend schriftlich zu benachrichtigen, falls diese Anforderungen nicht mehr erfüllt werden.

³ Die Übernahme der Milch erfolgt nach Weisungen der Genossenschaft durch ein beauftragtes Transportunternehmen und bleibt bis zu diesem Zeitpunkt in der Verantwortlichkeit des Mitglieds. Wird festgestellt, dass die Milch die Anforderungen nicht erfüllt oder mangelhaft ist, darf die Übernahme abgelehnt werden. Das Mitglied kann für Schäden haftbar gemacht werden.

⁴ Neben den Reglementen der Genossenschaft finden die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und die für die Milchbranche allgemein verbindlich erklärten Regelungen Anwendung.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die Mitglieder unterstehen keiner Nachschusspflicht.

III. Mittelbeschaffung und Geschäftsjahr

Art. 14 Mittelbeschaffung

¹ Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Zweckes der Genossenschaft werden aus der wirtschaftlichen Tätigkeit oder durch die Aufnahme von Darlehen generiert.

² Neue Mitglieder können vom Verwaltungsrat verpflichtet werden, anlässlich der Aufnahme einen Unkostenbeitrag zu entrichten. Der Verwaltungsrat bestimmt dessen Höhe.

Art. 15 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Buchführung und Rechnungsablage haben für jedes Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 ff. OR) zu erfolgen.

IV. Organisation der Genossenschaft

Art. 16 Organe

¹ Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung;
- der Verwaltungsrat;
- die Revisionsstelle.

² Über die Verhandlungen der Organe der Genossenschaft sind Protokolle zu führen.

1. Generalversammlung

Art. 17 Funktion

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Versammlung ihrer Mitglieder (Generalversammlung).

Art. 18 Urabstimmung

Verfügt die Genossenschaft über mehr als 300 Mitglieder, können die Befugnisse der Generalversammlung anstatt durch Versammlung der Mitglieder ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder ausgeübt werden (Urabstimmung).

Art. 19 Einberufung, Traktanden und Durchführung

¹ Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen, ausserordentlich, so oft es der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle oder ein Zehntel der Mitglieder verlangen. Verfügt die Genossenschaft über weniger als 30 Mitglieder, dürfen mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

² Mindestens 50 Genossenschafter können gemeinsam einen Antrag zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Traktandenliste stellen.

³ Die Einladung mit den Traktanden ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden (per Post oder elektronisch). Vorbehalten bleibt Art. 26 Abs. 1 dieser Statuten.

⁴ Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident. Er bestimmt den Protokollführer.

Art. 19a Tagungsort

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort sowie die Art der Durchführung der Generalversammlung.

² Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

³ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Genossenschafter, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

⁴ Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Art. 19b elektronische Mittel

¹ Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass (a) die Identität der Teilnehmer feststeht, (b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, (c) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und (d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

² Elektronisch abgegebene Voten werden im Protokoll separat ausgewiesen.

³ Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten allfälliger technischer Probleme gefällt hat, bleiben gültig.

Art. 20 Befugnisse der Generalversammlung

¹ Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
2. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;
3. Wahl und Abberufung des Präsidenten;
4. Genehmigung des Lageberichts unter den Voraussetzungen von Art. 961 ff. OR und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Gewinnes;
5. Entlastung der Organe;
6. Beschlussfassung über Rekurse von als Mitgliedern abgewiesenen Personen (Art. 7 Abs. 4) oder ausgeschlossenen Mitgliedern (Art. 10 Abs. 2);
7. Beschlussfassung über die Grundsätze der Milcheinkaufskonditionen, unter dem Vorbehalt der Festlegung des Milchpreises;
8. Beschlussfassung über den von Mitgliedern, bei denen die mooh nicht Erstmilchkäuferin ist, erhobenen Unkostenbeitrag (Art. 12 Abs. 1).

² Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der nächst möglichen Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 21 Abstimmungen und Wahlen

¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung eine Stimme.

² Ein Mitglied kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Findet die Generalversammlung nicht rein virtuell statt, ist die physische Teilnahme mit Stimmabgabe durch den Stimmenvertreter oder des handlungsfähigen Familienangehörigen an der Generalversammlung am Tagungsort erforderlich.

³ Solange die Genossenschaft mehr als 1'000 Mitglieder hat, kann jeder Genossenschafter bis zu neun andere Mitglieder vertreten. Andernfalls kann ein Genossenschafter nur ein anderes Mitglied vertreten. Findet die Generalversammlung nicht rein virtuell statt, ist die physische Teilnahme mit Stimmabgabe durch den Stimmenvertreter an der Generalversammlung am Tagungsort erforderlich.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern von der Versammlung nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

⁵ Soweit im Gesetz oder in den Statuten (vgl. Art. 26) nicht anders geregelt, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁶ Statutenänderungen erfordern die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁷ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Kommt bei Wahlen im zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet das Los.

⁸ Dasselbe gilt für die Beschlüsse und Wahlen, die auf dem Weg der Urabstimmung vorgenommen werden.

⁹ Bei Ersatzwahl der Organe treten die Gewählten in der Regel in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

2. Verwaltungsrat

Art. 22 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich aus 7 bis 11 Personen (einschliesslich des Präsidenten) zusammen. Zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates müssen aus Genossenschaf tern bestehen.

² Bei der Bestellung des Verwaltungsrates ist nach Möglichkeit die Vertretung der Regionen anhand der Milchmenge angemessen zu berücksichtigen. Innerhalb der Regionen ist wiederum nach Möglichkeit die Vertretung der Sprachen angemessen zu berücksichtigen.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt jeweils vier Jahre. Die Mitglieder sowie der Präsident und Vizepräsident können bis zu dreimal wiedergewählt werden. Dem Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten wird die Zeit als Mitglied bei der Berechnung der maximalen Amtsdauer nicht angerechnet.

⁴ Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selber. Er wählt aus seinem Kreise den Vizepräsidenten.

⁵ Mitglieder des Verwaltungsrates, welche die Genossenschaft in anderen Organisationen oder Gesellschaften vertreten, haben beim Austritt aus der Genossenschaft in der Regel ihre Mandate zur Verfügung zu stellen.

Art. 23 Befugnisse des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Strategische Führung der Genossenschaft;
2. Wahl;
 - der Vertretungen in den Gesellschaften, an welchen die Genossenschaft beteiligt ist;
 - der Vertretungen in den Organisationen, in welchen die Genossenschaft Mitglied ist;
3. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung sowie Vollzug ihrer Beschlüsse;
4. Festlegung des Milchpreises;
5. Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Beteiligung an und Gründung von Unternehmen, die dem Zweck der Genossenschaft dienen (Art. 4 Ziff. 2);
7. Regelung der Finanzkompetenzen des Verwaltungsrates;
8. Zeichnungsberechtigung.

² Der Verwaltungsrat ist im Übrigen zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

³ Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁴ Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit hat der Präsident des Verwaltungsrates den Stichentscheid.

Art. 24 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

¹ Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft durch Beschluss im Sinne von Art. 23 Abs. 4 dieser Statuten an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Vertreter von Genossenschafter sein müssen, übertragen.

² Der Verwaltungsrat kann die dazu notwendigen Organisationsreglement(e) erlassen und die entsprechenden Vertragsverhältnisse regeln.

3. Weitere Organe

Art. 25 Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes. Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 906 i.V.m. Art. 727 ff. OR.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 26 Auflösung

¹ Die Auflösung der Genossenschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, wenn der Auflösungsantrag in der mindestens 30 Tage vorher erlassenen Einladung ausdrücklich bekanntgegeben wird. Für den Beschluss über die Auflösung ist die Vertretung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder und bei der Abstimmung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

² Wird die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht und wird am Auflösungsantrag festgehalten, so muss innerhalb eines Monats seit der ersten Generalversammlung eine neue Generalversammlung unter Nennung des Traktandums einberufen werden. An dieser kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Art. 27 Liquidation

¹ Der Verwaltungsrat besorgt die Liquidation der Genossenschaft. Er kann hierfür einen oder mehrere Liquidatoren bestimmen.

² Bleibt nach durchgeführter Liquidation und Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch Vermögen übrig, so ist dieses an die Mitglieder im Verhältnis zu der von ihnen in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Liquidationsbeschluss an die Genossenschaft abgelieferten Milch zu verteilen. Massgebend für die Mitgliedschaft ist das Datum des Liquidationsbeschlusses. Erfolgte im Bemessungszeitraum ein Mitgliederwechsel, ist für die Bemessung ausschliesslich die vom betroffenen Mitglied abgelieferte Milch relevant.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Mitteilungen und Bekanntmachungen

¹ Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

² Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 29 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft beziehungsweise den Organen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern befindet sich am Sitz der Genossenschaft.

Art. 30 Beabsichtigte Sachübernahme

Die Genossenschaft beabsichtigt, nach ihrer Gründung das Milchgeschäft der MIBA Genossenschaft (CHE-101.458.129) und das Geschäft der Nordostmilch AG (CHE-112.300.283) gemäss noch zu erstellenden Übernahmebilanzen ohne Gegenleistung zu übernehmen.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 6. Mai 2021 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 16. April 2019.